



Protokollauszug vom

09.07.2025

Stadtkanzlei:

Urnengang vom 30. November 2025: Anordnung der Abstimmung zur städtischen Vorlage
«Wahlbüro: Anpassung der Gemeindeordnung und der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen»

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr. 2025/349

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Am 30. November 2025 findet die Abstimmung zur folgenden städtischen Vorlage statt:
 - a. Städtische Vorlage «Wahlbüro: Anpassung der Gemeindeordnung und der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen» (Stadtparlaments-Nummer 2025.62).
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht (Abstimmungszeitung) und den Stimmzettel zuhanden des Stadtrats zu entwerfen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 1 (zur Ansetzung des Abstimmungstermins) wird genehmigt.
4. Zur Abstimmungsvorlage erfolgt die Medienarbeit nach Genehmigung der Abstimmungszeitung und der Stimmzettel im Vorfeld des Abstimmungstermins.
5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositivziffer 1 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 11. Juli 2025 amtlich zu publizieren. Die amtliche Publikation, der Beschluss und die Begründung werden koordiniert mit der Medienmitteilung veröffentlicht.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

7. Mitteilung an: Alle Departemente, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), Informatikdienst (rz.auftrag@win.ch), Stimmregisterbüro (ek.stimmregister@win.ch); Präsidien der politischen Parteien der Stadt Winterthur, Kadermitglieder der Kreiswahlbüros.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Stadtrat ist gemäss § 57 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sowie Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) als wahlleitende Behörde für die Anordnung von städtischen Wahlen und Abstimmungen zuständig.

a. Städtische Vorlage «Wahlbüro: Anpassung der Gemeindeordnung und der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen»

Am 7. Mai 2025 überwies der Stadtrat dem Stadtparlament das Geschäft «Wahlbüro: Anpassung der Gemeindeordnung und der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen» (Parl-Nr. 2025.62). Das Stadtparlament stimmte der Vorlage am 30. Juni 2025 einstimmig zu (53:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen).

Gemäss Art. 13 Abs. 1. lit. a. GO unterliegen Änderungen der Gemeindeordnung in jedem Fall dem obligatorischen Referendum, d.h. jede Änderung der Gemeindeordnung muss obligatorisch der Stimmbevölkerung zum Entscheid vorgelegt werden.

2. Abstimmungstermin

Die Abstimmungstermine sind auf einen Sonntag festzulegen und sollen, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt werden (§ 58 Abs. 1 und 2 GPR). Der nächste mögliche Abstimmungstermin des Bundes ist der 30. November 2025. Ein Ausschlussgrund gemäss § 58 Abs. 3 GPR liegt nicht vor. Der Abstimmungstermin für die städtische Vorlage wird somit auf diesen Tag festgelegt.

3. Beleuchtender Bericht (Abstimmungszeitung) und Stimmzettel

Der Stadtrat als wahlleitende Behörde ist zuständig für Gestaltung und Druck des Wahl- und Abstimmungsmaterials (Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen). Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, den Beleuchtenden Bericht (Abstimmungszeitung) und den Stimmzettel zu entwerfen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Amtliche Publikation

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die Festsetzung des Abstimmungstermins (Dispositivziffer 1) mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 11. Juli 2025 amtlich zu publizieren.

5. Kommunikation

Über die Ansetzung des Abstimmungstermins wird eine Medienmitteilung verbreitet. In dieser Medienmitteilung wird die städtische Vorlage aufgeführt, die auf den 30. November 2025 festgesetzt wurde. Auf der städtischen Internetseite wird eine Übersicht über die anstehenden städtischen Abstimmungen und Wahlen geführt. Der Beschluss und die Begründung werden koordiniert mit der Medienmitteilung und der amtlichen Publikation am 11. Juli 2025 veröffentlicht. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

Beilage:

1. Medienmitteilung zur Ansetzung der kommunalen Abstimmungsvorlagen auf den 30. November 2025